

Stellungnahme Geplantes Gefahrtiergesetz in Nordrhein-Westfalen



Bundestierärztekammer e.V.
Arbeitsgemeinschaft der
deutschen Tierärztekammern

Gemeinsame Stellungnahme des BNA, der deutschen Tierärzteverbände und der Auffangstation für Reptilien München e.V.

Der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. begleitet das geplante Gesetzesvorhaben von NRW zur Haltung von Gefahrtieren aufmerksam und kritisch und hat hierzu bereits mehrfach Stellung bezogen.¹



Bundesverband der beamteten
Tierärzte e.V.
Vereinigung der Tierärztinnen und
Tierärzte im öffentlichen Dienst

Zu dem aktuellen Stand des geplanten Gefahrtiergesetzes möchten wir gerne gemeinsam mit der Bundestierärztekammer, dem Bundesverband beamteter Tierärzte, dem Bundesverband praktizierender Tierärzte, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Auffangstation für Reptilien München Stellung beziehen. Die Reptilien-Auffangstation in München verfügt über einen umfangreichen Erfahrungsschatz im Umgang mit Gefahrtieren und deren fachgerechter, dauerhafter Unterbringung. Sie ist daher, wie kaum eine andere Institution, kompetenter Ansprechpartner, insbesondere bei Fragen bezüglich beschlagnahmter Gefahrtiere.

Wir haben den Leiter der Auffangstation für Reptilien München e. V., Dr. Markus Baur, daher gebeten, beruhend auf seiner täglichen Erfahrung Stellung zum geplanten Gefahrtiergesetz in NRW zu nehmen.



bpt

Bundesverband praktizierender
Tierärzte e.V.

Stellungnahme der Auffangstation für Reptilien München e. V.

Sehr geehrter Herr Haut,

wir bedanken uns für die Anfrage des BNA betreffs einer erneuten Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW für ein so genanntes Gefahrtiergesetz (Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW)) und möchten dieser Bitte gerne nachkommen.

Wir möchten hierzu zunächst auf das bereits vorliegende Papier² der Auffangstation verweisen, in dem wir, neben inhaltlichen Detailfragen und biologischen Gesichtspunkten, darzulegen versucht haben, dass zunächst ein Schutz der Bevölkerung vor so genannten „Gefahrtieren“ aus unserer Sicht in dem geplanten Umfang kaum notwendig bzw. zu rechtfertigen sein wird, besonders unter Berücksichtigung der vorliegenden Zahlen und bekannt gewordenen Vorfälle.

Im Gesetzentwurf selbst werden hierzu Zahlen von Einsätzen genannt, die Feuerwehren vornehmen mussten, wengleich bereits im Text eingeräumt wird, dass das Gros der Fälle keinesfalls Gefahrtiere, sondern bestenfalls „Exoten“ betraf.

Allerdings wurde hierbei nicht berücksichtigt, dass es sich dabei fast ausnahmslos um nicht gefährliche Tiere gehandelt und daher in keinsten Weise jemals eine Gefahr für die Öffentlichkeit bestanden hat.

Selbst in Anbetracht der Vorkommnisse in Mülheim vor wenigen Jahren, bei denen ein junger Mensch eine juvenile Monokelkobra erworben hatte, die hatte entweichen können oder des jüngst tragischer Weise erfolgten Unfalles mit einer Schwarzen Mamba, ebenfalls in Mülheim, bei dem ein Tierhalter von seinem eigenen Tier schwer verletzt wurde, oder der genannte Unfall mit einer Klapperschlange in Köln lassen nicht den nachvollziehbaren Eindruck entstehen, es bestünde eine reale, belegbare Gefahr für den Bürger durch in Privathand gehaltene potentiell gefährliche Tiere.

Dies belegen zudem die registrierten Notrufe in den Giftnotrufzentralen bundesweit. Viel mehr entsteht immer wieder der Eindruck, dass die Diskussion um die fachgerechte Haltung von Gefahrtieren dazu genutzt wird, die Haltung exotischer Tiere im Allgemeinen in Verruf zu bringen. Offiziell verfügbare Zahlen über Unfälle mit Tieren (u. a. Pferde) werden auch in dem geplanten Gesetzesvorhaben wieder nicht berücksichtigt.

Zum Thema der unverhältnismäßigen Einschränkungen von Grund- und Persönlichkeitsrechten durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist unseres Erachtens den Ausführungen von SPRANGER³ nichts hinzuzufügen, ebenso wenig wie jenen der kommunalen Spitzenverbände⁴ bezüglich des Verwaltungsaufwandes und der zweifelsohne anfallenden Kosten.

Zudem sei von unserer Seite dezidiert und nachdrücklich nochmals darauf verwiesen, dass auch auf der Ebene der Verwaltung, der Polizei sowie der Veterinärämter zur Sicherstellung der zwingend erforderlichen spezifischen Sachkunde bei



Tierärztliche Vereinigung für
Tierschutz e.V.



Lenken, nicht verbieten!

Stellungnahme Geplantes Gefahrtiergesetz in Nordrhein-Westfalen



Die Auffangstation für Reptilien, München e.V. ist mit jährlich über 1.200 geretteten und weitervermittelten Tieren Deutschlands größte Auffangstation für exotische Haustiere. Desweiteren ist sie eine anerkannte Institution für die Unterbringung sog. „gefährlicher Tiere“ aus sicherheitsrechtlichen Gründen. Hierfür besitzt sie u.a. einen Giftschlangenraum. Die Auffangstation besitzt eine Erlaubnis gemäß Art. 37 LStVG zum Halten gefährlicher Tiere und unterliegt strengen behördlichen Kontrollen. Zudem führt sie regelmäßig zertifizierte Schulungen für einen fachgerechten Umgang mit Gefahrtieren für Halter und Vollzugsbehörden durch.⁵

den involvierten Beamten ein enormer Aufwand an Fort- und Weiterbildung zwingend notwendig werden wird. Wir haben dies bereits in unserer Stellungnahme dargelegt und ebenfalls in einem online publizierten Text⁶ erläutert.

Dennoch zeigen sich in der Neufassung deutliche Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Version, gerade was die Listen der Tierarten anbelangt, die einem Verbot unterliegen sollen. Betrachtet man diese jedoch im Detail, so wurde zwar der Argumentation vieler Sachverständiger und deren Kommentaren gefolgt und es sind zurecht etliche Arten oder Tiergruppen aus den Listen entfernt worden; allerdings müssten alle verbliebenen Tierarten sichergestellt und teilweise jahre- bis jahrzehntelang sicher verwahrt und dabei artgemäß gepflegt werden.

Ich kann den seitens der TVT (Tierärztliche Vereinigung Tierschutz) und der AG ARK der DGHT hierzu gemachten Angaben, NRW müsse mehrere Zoologische Einrichtungen auf modernstem Niveau neu errichten und betreiben, nur beipflichten. Ich weise weiterhin dezidiert und mit allem Nachdruck darauf hin, dass dies seitens bestehender Einrichtungen derzeit keinesfalls zu bewältigen sein wird und es unausweichlich sein wird, nicht nur bestehende, hoch qualifizierte Einrichtungen, wie den Terrazoo (Zoo und Auffangstation) auf sehr hohem Niveau finanziell zu unterstützen; ebenso wie eine Vielzahl anderer Einrichtungen, deren Grundkonzepte zudem völlig neu ausgerichtet werden müssten. Zusätzliches, sachkundiges – gut geschultes und ausgebildetes – Personal ist neben baulichen Maßnahmen in erheblichem Ausmaß somit unausweichlich und es darf und kann nicht sein, dass diese Belastungen von der öffentlichen Hand wieder einmal auf private Einrichtungen und Vereine (ohne adäquate finanzielle Unterstützung) abgewälzt wird.

Weiterhin weisen auch wir zum wiederholten Male darauf hin, dass ein Abgleiten bisher legaler Tierhaltung, die somit bislang theoretisch einer behördlichen Kontrolle ebenso zugänglich gewesen wäre wie einer Erteilung und Durchsetzung von Auflagen, in den Untergrund zu befürchten steht. Hierdurch würden Tiere einer notwendigen tierärztlichen Behandlung entzogen und jedwede Transparenz ginge unwiderruflich verloren. U.a. besteht die reale Gefahr, dass diese Tiere nur noch unter Pseudonym bzw. Chiffre im Internet

oder gar im so genannten „dark net“ angeboten und vermarktet würden.

Für uns ist zudem kaum nachvollziehbar (und vollkommen realitätsfremd), wie der Internethandel mit dem offenen Vermarkten von Tieren im Zoohandel, aber auch auf Börsen (die jederzeit tierschutz-, artenschutz- und sicherheitsrechtlich überwachbar wären), gleichgesetzt werden kann.

Weiterhin besteht zweifelsohne eine enorme, in diesem Falle wirklich reale und daher auch die Sicherheit Unbeteiligter und der Öffentlichkeit betreffende Gefahr, dass vermehrt Tiere zurückgelassen oder ausgesetzt würden, da legale Möglichkeiten zur Abgabe (außer an die Behörden) durch eine zu rigorose Gesetzgebung für nicht registrierte Tierhalter nicht mehr bestünde, wollten oder müssten diese ihre Tiere abgeben. Bereits jetzt zeigt sich, dass die Angst der Tierhalter vor nicht machbaren oder unverhältnismäßigen Regelungen und die gesellschaftlich noch weit größere alltagsreale und mediale Diskriminierung und öffentliche Anfeindung auch bei durchaus guten Gefahrtier- und Exotenhaltern zu einer vermehrten Weggabe von Tieren geführt hat.

Dennoch begrüßen wir sehr die Tatsache, dass Ausnahmeregelungen vom Haltungsverbot getroffen wurden und der Sachkunde als wesentlichem Bestandteil jeder verantwortungsbewussten Tierhaltung Rechnung getragen wird. Die Formulierung jedoch, es müsse ein öffentliches Interesse dafür nachgewiesen werden, wenn sachkundige, erfahrene und zuverlässige Personen Tiere aus der Liste der §§ 2 & 3 pflegen wollen, stellt de facto ein Totalverbot dar, wie wir dies in Bayern bereits seit Jahren durch das hier „Berechtigtes Interesse“ genannte Ausschlusskriterium kennen.

Hierdurch konnten allerdings weder Unfälle verhindert, noch die illegale Haltung nicht unerheblicher Mengen an Tieren verringert werden. Es ging lediglich jede Transparenz verloren und diverse Behörden- und Polizeieinsätze, bei denen unvermutet Gefahrtiere aufgefunden wurden und bei denen unser Haus die Tiere sichern und verwahren musste, belegen dies.

Es erscheint zudem weder zielführend noch sinnvoll, wenn die als verboten deklarierte Nachzucht (auch jene, die nicht bewusst herbeigeführt wor-

Stellungnahme Geplantes Gefahrtiergesetz in Nordrhein-Westfalen



Lenken, nicht verbieten!

den ist) weniger prominent im Fokus steht, wie im ursprünglichen Entwurf.

In der vorliegenden Form entbehrt dies jeder wissenschaftlich haltbaren Grundlage, da hierbei die Reproduktionsbiologie der Tiere (Spermaspeicherung, Amphigonia retardata, Jungfernzeugung, Partenogenese, Diapausen bei auch lebendgebärenden Arten, ovovivipare und vivipare Arten generell) ebenso wie sich ggf. hieraus ergebende tierschutzrelevante Fragen vollkommen außer Acht gelassen werden. Dies ist umso verwunderlicher, da mehrfach durch die DGHT, die TVT und weitere Fachleute, auch durch uns, darauf hingewiesen worden ist.

Nachgezüchtete Exemplare von registrierten Haltern, die zudem zur Führung einer Bestandsliste gezwungen werden (was wir begrüßen) und in Anbetracht der Tatsache, dass jedwede Abgabe von Tieren zu dokumentieren ist, wären jederzeit nachvollziehbar und verfolgbar ebenso wie die Übernehmerdaten und somit wäre jedes nachgezüchtete Individuum „aktenkundig“.

Völlig anders sieht es bei ggf. sogar der Natur entnommenen Wildfangtieren oder illegal gezüchteten und vermarkteten Exemplaren bei Aufrechterhaltung eines Nachzuchtverbotes aus. Zudem muss erneut auf die erhebliche Bedeutung einer zumindest gelegentlichen, gezielten und gesteuerten Nachzucht hinsichtlich des Sozialverhaltens, der Gruppenstabilität u. v. m., z.B. bei Säugetieren, insbesondere bei Primaten, mit allergrößtem Nachdruck hingewiesen werden.

Aus unserer Sicht stellt ein Generalverbot hier einen erheblichen Verstoß gegen die §§ 1 & 2 TierSchG dar. Allerdings weisen wir erneut darauf hin, dass die – mit Ausnahme des o. g. Öffentlichen Interesses an einer Haltung (§3), das ein Halter zu belegen hätte, sehr guten – Erlaubnisregelungen des § 4 alleine bereits völlig ausreichen würden, eine transparente, kontrollierbare und reglementierbare Tierhaltung bei verantwortungsvollen, sachkundigen und behördlich bekannten und somit kontrollierbaren Tierhaltern zu ermöglichen und überschaubar zu gestalten.

Verbote, wie sie in § 2 gefordert werden, erscheinen hier überzogen und bringen weder mehr reale, noch rechtliche Sicherheit. Alle Arten, auch jene der Nrn. 1-8 § 2 wären analog zu den Regelungen des § 5 Nr. (1) 11-15 vollumfänglich zu regeln und in ausreichendem Maß zu handhaben. Warum § 2 Nrn. 9 & 10 hiervon ausgenommen sein sollten, erschließt sich weder aus biologischer, noch tiergärtnerischer Sicht.

Abschließend möchten wir unserer Verwunderung nachhaltig Ausdruck verleihen, dass nach wie vor, neben den sicherlich zahlenmäßig kaum relevanten Großsäugetierarten (Carnivore, Primaten, Großsäuger) all jene Tiergruppen, von denen zweifelsohne eine ebenso erhebliche Gefahr auszugehen vermag wie von den genannten Artengruppen, keinerlei Berücksichtigung finden, obgleich diese sicherlich weit größere real vorhandene Gefahrenpotentiale haben als sämtliche Arten, die im vivaristischen Bereich in üppiger Zahl genannt und großteils in § 2 verboten werden sollen.

Bereits in unserer ersten Stellungnahme haben wir hierauf verwiesen, mit Hinweis auf die Regelungen Bremens oder des Freistaates Bayern. Ich erlaube mir, diese als Anhang (siehe hinten) nochmals beizufügen und verweise mit allem Nachdruck darauf, dass hierin weit größere, weitreichendere Gefahrenpotentiale für unbeteiligte Dritte und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bis hin zum Straßenverkehr (belegbar durch Unfälle bis hin zu Todesfällen) schlicht und ergreifend „unter den Teppich gekehrt“ werden. Dies ist umso bedauernder, da diese Tiergruppen, die sehr wohl gehalten werden, entweichen können und durch ihr Verhalten, ihre Körperkraft und körperliche Ausstattung real gefährlich sind und im Gegensatz zu den aus der Vivaristik gelisteten Formen durch die Haltungsbedingungen problemlos Dritte gefährden können.

In der Hoffnung, durch diese kurze Stellungnahme zu einer sinnvollen Regelung beitragen zu können, erlauben wir uns, Ihnen diese zu Ihrer Verfügung zu stellen. Wir weisen jedoch abschließend nochmals darauf hin, dass generell eine sinnvolle Regelung zur Haltung potentiell gefährlicher Tierarten aus unserer Sicht sinnvoll und angezeigt ist und wir eine solche inhaltlich wie fachlich mittragen werden. Hierbei müssen aus unserer Sicht zwingend jene Kriterien der §§ 4-10, allen voran eine gute und fundierte **Sachkunde** auf Basis vorzuzugender Kriterien zum Erwerb und Nachweis derselben, gefordert und herangezogen sowie bei Zuwiderhandlungen geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Markus Baur
Fachtierarzt für Reptilien
Leiter der Auffangstation für Reptilien, München e.V.
Sachverständiger für Reptilien und CITES (BMU)

Stellungnahme Geplantes Gefahrtiergesetz in Nordrhein-Westfalen



Bundestierärztekammer e.V.
Arbeitsgemeinschaft der
deutschen Tierärztekammern



Bundesverband der beamteten
Tierärzte e.V.
Vereinigung der Tierärztinnen und
Tierärzte im öffentlichen Dienst



Bundesverband praktizierender
Tierärzte e.V.



Tierärztliche Vereinigung für
Tierschutz e.V.

Der BNA und die deutschen Tierärzteverbände schließen sich den Ausführungen von Dr. Markus Baur in vollem Umfang an und fordert die Politik auf, sinnvolle Regelungen für die Haltung potentiell gefährlicher Tierarten zu finden und von ihrer restriktiven Verbotshaltung abzusehen. Das Motto sollte lauten: „Lenken statt Verbieten!“

Natürlich müssen Halter potentiell gefährlicher Tierarten ein hohes Maß an Verantwortung übernehmen. Daher unterstützen wir nachdrücklich die Forderung nach einem Sachkundenachweis und verweisen nochmals auf die **BNA-Vorschläge** für eine Regelung der Gefahrtierhaltung in NRW.

Lorenz Haut
BNA-Geschäftsführer

Quellen:

- 1 BNA-Newsletter, Ausgabe 13-14 und Stellungnahme zum Gefahrtiergesetz vom 24.11.2014
- 2 <http://www.reptilienauffangstation.de/ein-verbot-fuer-die-haltung-von-giftschlangen-ist-nicht-die-loesung/>
- 3 http://www.terrarakademie.de/content/GefTierG_Gutachten_Spranger.pdf (Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger, Bonn)
- 4 Überarbeiteter Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW) und Entwurf einer Durchführungsverordnung (Gefahrtiergesetzdurchführungsverordnung – DVO GefTierG NRW) (Stand 17.06.2015) sowie Vorschlag für entsprechende Gebührentarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, 14.08.2015
- 5 BNA-Newsletter, Ausgabe 11-14
- 6 <http://www.reptilienauffangstation.de/wp-content/uploads/2014/08/ASPE-Special-Fachbeitrag-Gefahrtiere.pdf>

Anlage:

Auszug aus der Beispielliste gefährlicher Tiere,
Bayern, Landeshauptstadt München
Stand: 28. Januar 2014

1. Säugetiere (Mammalia):

Männliche Riesenkängurus (*Macropus spp.*)

Katzen (*Felidae*): alle großen Wildkatzen einschließlich deren Kreuzungen; kleine Wildkatzen (z.B. *Leptailurus serval* und *Caracal caracal*) einschließlich deren Kreuzungen mit Hauskatzen bis einschließlich der vierten Nachzuchtgeneration (F₄) mit Ausnahme der europäischen Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*)

Marder (*Mustelidae*): Vielfraß (*Gulo spp.*), Honigdachs (*Mellivora capensis*)

Robben (*Pinnipedia*): männliche Ohrenrobben (*Otariidae*), Walrosse (*Odobenus rosmarus*), männliche See-Elefanten (*Mirounga spp.*), Klappmützen (*Crystophora cristata*), Seeleoparden (*Hydrurga leptonyx*), männliche Kegelrobben (*Halichoerus grypus*)

Killerwal (*Orcinus orca*)

Männliche Wildequiden (*Equidae*)

Männliche Tapire (*Tapiridae*)

Schweineartige (*Suidae*), mit Ausnahme der Hausschweine

Männliche Großkamele (*Camelus spp.*)

Männliche geweihtragende Hirschartige (*Cervidae*) der Arten: Elch (*Alces spp.*), echte Hirsche (*Cervus spp.*) mit Ausnahme von Rothirschen (*Cervus elaphus*) und Sikahirschen (*Cervus nippon*), Ren (*Rangifer spp.*); alle handaufgezogenen männlichen Cervidae

Giraffen (*Giraffidae*)

Männliche Antilopen der Arten: Elenantilopen (*Taurotragus spp.*), Rappenantilopen (*Hippotraginae*), Säbelantilopen (*Oryx gazella*), Nilgauantilopen (*Boselaphus tragocamelus*), Wasserböcke (*Kobus spp.*), Gnus (*Connochaetes spp.*), Kuhantilopen (*Alcelaphus spp.*)

Wildrinder (*Bovinae*): Anoa (*Bubalus sp.*), Kaffernbüffel (*Syncerus caffer*), Gaur (*Bos gaurus*), Banteng (*Bos javanicus*), Bison (*Bison bison*), Wisent (*Bison bonasus*), Moschusochsen (*Ovibos spp.*), Takine (*Budorcas spp.*)

Alle männlichen Wildziegen und Wildschafe (*Caprinae*) mit Ausnahme des Mufflons (*Ovis orientalis*)

2. Vögel (*Aves*):

Männliche Laufvögel: Afrikanische Strauße (*Struthio camelus*), Großer Emu (*Dromaius novaehollandiae*), Kasuare (*Casuarus spp.*), Nandus (*Rheidae*)

Schreitvögel (*Ciconiiformes*): Goliathreiher (*Ardea goliath*), Großstörche (*Ephippiorhynchus spp.*), Marabus (*Leptoptilos spp.*)

Alle Kraniche (*Gruidae*)

Greifvögel: Harpyie (*Harpia harpyja*)

==> Hier müssten u. E. auch jagdlich geflogene Adler und andere Großgreife und -eulen betroffen sein, unabhängig davon, ob diese jagdrechtlich oder über die Vorgaben zur Falknerei bereits geregelt sind (Anm. Baur)